

# KREIS SOEST

Die Landrätin

## Antrag auf Zulassung

**für die Herstellung von Mischfuttermitteln, unter Verwendung von verarbeitetem Nichtwiederkäuer-Protein, die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur in meinem Betrieb bestimmt sind**

Rechtsgrundlage: VO (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt D Buchstabe d), zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 56/2013: Betriebe benötigen zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die verarbeitetes tierische Nichtwiederkäuer-Protein (außer Fischmehl) enthalten und die zur Verfütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind eine Zulassung der zuständigen Behörde (Ggf. Ausnahmen für Selbstmischer).

Aquakulturbetriebe, die auch andere Nutztiere halten benötigen zur Lagerung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die Nichtwiederkäuer-Proteine (einschließlich Fischmehl) enthalten eine Zulassung gemäß VO (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt D Nr. 2, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 56/2013

### Antragsteller:

Firmenbezeichnung:		
Betriebsinhaber (Name, Vorname)		
Straße:	PLZ:	Ort
Verantwortlicher / Ansprechpartner:	Registrier-/Zulassungsnummer n. Fischseuchen-VO:	
Telefon / Fax:	E- Mail-Adresse:	

Hiermit beantrage ich für meinen Betrieb für die Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von verarbeitetem tierischen Nichtwiederkäuer-Protein (außer Fischmehl), die zur Fütterung von Tieren in Aquakultur bestimmt sind, eine Zulassung gemäß Anhang IV Kapitel IV, Abschnitt D Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 999/2001, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 56/2013.

### Betrieb zur Herstellung von Mischfuttermitteln mit verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer Protein:

- Ausschließlich Herstellung von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur
- Herstellung von Mischfuttermitteln für Tiere in Aquakultur sowie für andere Nutztiere (außer Pelztiere)
- Herstellung, Verpackung, Lagerung und der Transport von Mischfuttermitteln, die für Tiere in Aquakultur bestimmt sind erfolgen in Einrichtungen, die räumlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen sich Mischfuttermittel für andere Nichtwiederkäuer befinden
- Die für Nutztiere (außer Tiere in Aquakultur) bestimmten Mischfuttermittel, werden regelmäßig auf verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine gemäß Analyseverfahren in Anhang VI der VO (EG) Nr. 152/2009, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 51/2013 untersucht.

Aquakulturbetriebe, die auch andere Nutztiere halten:

- In dem Betrieb wurden Maßnahmen getroffen, die verhindern, dass Mischfuttermittel, die verarbeitetes Nichtwiederkäuer Protein (einschließlich Fischmehl), Di-/Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder Nichtwiederkäuer Blutprodukte enthalten an eine Tierart verfüttert werden, für die sie nicht bestimmt sind.

Hiermit erkläre ich:

1. Die von mir beantragte Zulassung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und Rates in der jeweils gültigen Fassung. Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.
2. Sofern in meinem Betrieb auch Mischfuttermittel für Wiederkäuer hergestellt werden bestätige ich ausdrücklich,
  - dass in meinem Betrieb die Herstellung, Verpackung, Lagerung und der Transport von Mischfuttermitteln, die für andere Nutztiere, ausgenommen Pelztiere, bestimmt sind, in Einrichtungen erfolgt, die körperlich getrennt sind von Einrichtungen, in denen sich Mischfuttermittel für Aquakulturtiere befinden.
  - dass der zuständigen Behörde mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über Ankäufe und Verwendung der o. g. Produkte und über Verkäufe von Mischfuttermitteln, die diese Produkte enthalten zur Verfügung gehalten werden.
  - dass die für Nutztiere (außer Tiere in Aquakultur) bestimmten Mischfuttermittel, regelmäßig auf verarbeitete Nichtwiederkäuer-Proteine gemäß Analyseverfahren in Anhang VI der VO (EG) Nr. 152/2009, zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 51/2013 untersucht werden.
3. Sofern sich meine betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die zuständige Behörde davon umgehend in Kenntnis setzen.
4. **Hinweis:** Nach Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt A erfolgt die Erfassung von zugelassenen/registrierten Betrieben in aktuellen und öffentlich zugänglichen Listen

Gesetzliche Vorschriften:

- VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlament und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien
- VO (EU) Nr. 56/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001
- Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln
- Verordnung (EU) Nr. 51/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 im Hinblick auf die Analysemethoden zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei den amtlichen Futtermittelkontrollen

Ich bestätige die Angaben und Erklärungen mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_